

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 300-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.371

Eingereicht am: 04.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Klauser (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Flück (Interlaken, FDP)
Hässig Vinzens (Zollikofen, SP)
Frutiger (Oberhofen, BDP)
von Arx (Köniz, glp)
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)

Weitere Unterschriften: 92

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 654/2020 vom 03. Juni 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Kantonale Hoheit behalten im Bereich Energie und Gebäude

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) vorzulegen mit Regelungen, um von den CO₂-Grenzwerten des Bundes ab 2023 befreit zu bleiben.

Begründung:

Das neue nationale CO₂-Gesetz beinhaltet CO₂-Grenzwerte für Gebäude ab 2023. Kantone, die eigene Regelungen umsetzen, die mindestens gleich wirksam sind, werden von der Umsetzung befreit. Mit der umgehenden Entwicklung einer neuen Gesetzesvorlage kann der Kanton Bern die Hoheit im Bereich Energie und Gebäude noch in den eigenen Händen behalten.

Die rechtzeitige Anpassung des kantonalen Energiegesetzes verlangt rasches Handeln. Der administrative Gesetzesprozess im Kanton Bern dauert rund zwei Jahre. Damit ein teilrevidiertes KEnG 2023 in Kraft treten kann, muss der Gesetzgebungsprozess 2020 aufgelegt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Verabschiedung des neuen CO₂-Gesetzes durch den Nationalrat wurde wegen dem Abbruch der Frühlingsession aufgrund von COVID-19 verschoben. Vermutlich findet aber die neue, vom Ständerat angepasste, Regelung zu den CO₂-Grenzwerten im Gebäudebereich breite Zustimmung.

Diese besagt, dass ab 2023 bei einem Heizungersatz noch maximal 20 Kilogramm CO₂ pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr ausgestossen werden dürfen. Der Wert soll in Fünfjahresschritten verschärft werden. Kantone, die eigene Regelungen umsetzen, die mindestens gleich wirksam sind, sollen von der Umsetzung befreit werden.

Grundsätzlich sind Vorschriften im Gebäudebereich per Verfassung den Kantonen vorbehalten. Mit den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEN) versuchen die Kantone möglichst einheitliche Regulierungen zu erlassen. Dabei wird darauf geachtet, den Gebäudebesitzern eine möglichst grosse Wahlfreiheit und Übergangsfristen zur Erreichung der Energienutzungsziele zu geben.

Der Bund kann/darf via CO₂-Gesetz nur direkt auf die CO₂-Emissionen Einfluss nehmen. Mit der vorgesehenen Regelung im CO₂-Gesetz wird bereits ab 2023 nur noch in sehr energieeffizienten Gebäuden der Ersatz einer fossilen Heizung möglich. Die Kantone laufen Gefahr, durch den Bund eine stark einschränkende Gesetzesregelung via CO₂ Gesetz zu bekommen, die unsere Wirtschaft mehr einschränkt, als eine kantonseigene Lösung die mehr Möglichkeiten zu Erleichterungen und Ausnahmen ermöglicht. Zudem wird der Vollzug für diese Bundesregelung aus heutiger Sicht sehr aufwändig, muss aber durch die Kantone erfolgen. Mit der Umsetzung der MuKEN-Module wären die Vorgaben des Bundes für eine Befreiung gegeben.

Das geltende kantonale Energiegesetz von 2012 entspricht in zentralen Punkten, die den CO₂-Ausstoss betreffen, nicht den aktuellen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014). Ein Teil der MuKEN 2014 wurde 2016 per Verordnung umgesetzt. Die restlichen Anpassungen waren Teil der Revision des Energiegesetzes, die in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 sehr knapp (50.56%) abgelehnt wurde. Damit hat der Kanton Bern keine eigene vergleichbare Regelung, die ihn vor der Umsetzung der nationalen CO₂-Grenzwerte ab 2023 befreit. Der Vollzug findet grundsätzlich auf kantonaler Ebene statt und es besteht Handlungsbedarf Regelungen festzulegen, die den zukünftigen Bundesvorgaben gerecht werden.

Der Regierungsrat teilt daher die Ansicht der Motionäre, betreffend Dringlichkeit der Entwicklung einer neuen breit abgestützten Gesetzesvorlage. Die gfs-Nachanalyse der Abstimmung vom 10. Februar 2019 zeigte, dass eine grosse Mehrheit der Berner Stimmberechtigten eine Neuauflage wünscht und sich eine Deblockierung mittels nationaler Vorgaben vorstellen könnte. Dies war noch bevor sich die Einführung von CO₂-Grenzwerte auf Bundesebene abzeichnete. Der Regierungsrat beantragt Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat